

Satzung
über die Hausnummerierung im Markt Kraiburg a. Inn

Der Markt Kraiburg a. Inn erläßt auf Grund von Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom Januar 1952 (BayBS I S. 461) Art.52 des Bayerischen Straßen - und Wegegesetzes vom 11. Juli 1958 (GVBl. S. 147) und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23.Juni 1960 (BGBl. I S.341) folgende Satzung:

§ 1

Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten. Der Markt teilt die Hausnummer zu. Er kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 2

Die Hausnummern werden grundsätzlich vom Markt beschafft und angebracht. Die entstehenden Kosten sind vom Eigentümer des Gebäudes dem Markt zu erstatten.

Der Eigentümer des Gebäudes ist verpflichtet, das Anbringen der Hausnummer zu dulden.

§ 3

Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

Der Markt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer geboten ist.

§ 4

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung des Marktes an den Eigentümer des Gebäudes, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß von den Kosten auch die Aufwendungen erfaßt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.

§ 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kraiburg a. Inn, den 1. Februar 1971
M a r k t

gezeichnet

(B r a n d l)
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung, wurde, am 23. Februar 1971 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 24. Februar 1971 angeheftet und am 25. März 1971 wieder entfernt.

Gleichzeitig wurde im Amtsblatt für den Landkreis Mühldorf a. Inn vom 4. März 1971, Nr. 7, auf die Niederlegung der Satzung hingewiesen.

Kraiburg a Inn, den 25. März 1971
Markt

gezeichnet

(B r a n d l)
1. Bürgermeister